WEIL IM SCHÖNBUCH



Anmeldung zur Notbetreuung ab dem 26.04.2021

Wir werden den Bedarf der Notbetreuung bis zum 07.05.2021 abfragen. Wir erhoffen uns dadurch eine Planungssicherheit auf allen beteiligten Seiten. Sollte es schon früher zu einer Öffnung unter Pandemiebedingungen kommen, findet der Betrieb nach den Vorgaben der Landesregierung statt.

Anspruch auf Notbetreuung haben Kinder, bei denen **beide** Erziehungsberechtigte bzw. die oder der Alleinerziehende am Arbeitsplatz als unabkömmlich gelten. Dies gilt für Präsenz- ebenso wie für Home-Office-Arbeitsplätze. Auch Kinder, für deren Kindeswohl eine Betreuung notwendig ist, haben einen Anspruch auf Notbetreuung.

Es besteht kein Anspruch auf Notbetreuung an den geplanten Schließtagen sowie an Sonn- und Feiertagen, wie auch am Wochenende.

Für die Notbetreuung kann es aufgrund behördlicher Anordnungen oder aus betrieblichen Gründen (z.B. Personalmangel) zu Einschränkungen kommen.

Die Anmeldungen geben Sie bitte bis zum 27.04.2021 in **Ihrer Einrichtung** ab. Die Arbeitgeberbescheinigung muss bis spätestens 30.04.2021 abgegeben werden.

Ansprechpartnerin auf der Verwaltung: Sandra Thelen-Boigs, Tel. 07157 1290-126, sandra thelen-boigs@weil-im-schoenbuch.de

1. Mein/Unser Kind ist in
einer Kindertageseinrichtung (betroffene Einrichtung:)
Eine Betreuung wird an folgenden Tagen benötigt:
☐ Montag, den 26.04.2021 ☐ Dienstag, den 27.04.2021 ☐ Mittwoch, den 28.04.2021 ☐ Donnerstag, den 29.04.2021 ☐ Freitag, den 30.04.2021
□ Montag, den 03.05.2021 □ Dienstag, den 04.05.2021 □ Mittwoch, den 05.05.2021 □ Donnerstag, den 06.05.2021 □ Freitag, den 07.05.2021

Vor- und Nachname des betroffenen Kindes:	
Anschrift:	
PLZ Ort:	
2. Angaben zur beruflichen Tätigkeit	
Erziehungsberechtigte*r A oder Alleinerziehende*r:	
Vor- und Nachname:	
Anschrift:PLZ Ort:	
Arbeitgeber:	
Selbstständiger/Freiberufler	
Erziehungsberechtigte*r B:	
Vor- und Nachname:	
Anschrift: PLZ Ort:	
Arbeitgeber:	
Selbstständiger/Freiberufler	
3. Erklärung	
Mir / uns ist bewusst, dass Kinder die Einrichtung nicht besuchen dürfen, wer einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit noch nicht 10 Tage vergangen sind, soweit die zuständigen Behörden nichts die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieb Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns aufweisen (§ 6 Corona-VO-Kit gültigen Fassung). Eine Testpflicht der Kinder besteht auch in der Notbetreuung! Ich/ Wir versichern hiermit, dass ich / wir entsprechend den o.g. Kriterie betreuung und ich/ wir keine anderweitige Betreuungsmöglichkeit habe gung des Arbeitgebers wird in der Einrichtung abgegeben	dem letzten Kontakt anderes anordnen oder er, trockener Husten, ta in der ab 08.12.2020 en Anspruch auf Not-
Ort, Datum Unterschrift Erziehungsberechtigte	<u>.</u>